Anhang: Logische Analysen

I. Normtheorie

1. Die Unterscheidung von Regeln und Prinzipien[437]

Eine anhaltende kontroverse Diskussion betrifft die Unterscheidung von Regeln und Prinzipien als eigene Normtypen.[438] Allerdings gibt es berechtigte Kritik an manchen der vorgeschlagenen Ansätze zur Unterscheidung von Regeln und Prinzipien.[439] Aus der berechtigten Kritik mancher Unterscheidungsvorschläge folgt andererseits nicht, dass die mit der Gegenüberstellung von Regeln und Prinzipien intendierte Unterscheidung logisch verschiedener Normarten nicht möglich ist. Die Grundlage dafür ist die Unterscheidung von normativen Argumenten und normativen Aussagen.[440] Jedoch lässt sich diese nicht direkt in eine Unterscheidung von Prinzipien und Regeln übersetzen.

Die im Folgenden zu begründende These ist:

(1) Es gibt keine plausible Konzeption von Prinzipien, die diese als logisch verschiedene Art von Normen abgrenzt.

Die Argumentation dafür enthält mehrere Stufen. Es trifft zwar zu, dass

(2) normative Argumente, die als Gründe für Abwägungsurteile verwendet werden, eine spezifische logische Struktur haben und

(3) einige normative Argumente in der Tat als Prinzipien bezeichnet werden können. Dennoch

---

437 Dazu auch *Sieckmann*, The Theory of Principles, in: *Borowski* (ed.), On the Nature of Legal Principles, ARSP-Beiheft 119 (2010), 49-65.

438 Ausgangspunkt war die These, es handele sich um logisch verschiedene Normarten, von *Dworkin*, Taking Rights Seriously, 1978, 22ff.

439 Insbesondere *Alexy* (Theorie der Grundrechte, 1985, 75f.; *ders.*, Recht, Vernunft, Diskurs, 1995, 203) hat Prinzipien zunächst als Optimierungsgebote definiert, später (*Alexy* 2000, 294ff.) als Normen, die den Gegenstand von Optimierungsgeboten bilden. Diese Definitionen verfehlen jedoch den Punkt, dass Prinzipien als Gründe für Abwägungsurteile dienen. Optimierungsgebote sind nicht Gegenstand der Abwägung, sondern leiten sie als Normen 2. Stufe. Zur Kritik siehe *Sieckmann*, Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems, 1990, 52ff.; *ders.*, Recht als normatives System, 2009, 21ff.

440 S.o., § 9 III.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(4) ist es terminologisch nicht plausibel, die Klasse der normativen Argumente mit der der Prinzipien zu identifizieren. Einige normative Argumente können nicht sinnvoll als Prinzipien bezeichnet werden, und manche Normen, die sinnvoll als Prinzipien bezeichnet werden, stellen keine normativen Argumente für Abwägungsurteile dar.

Die Ablehnung der These, dass Prinzipien eine logisch spezifische Art von Normen darstellen, bestreitet allerdings nicht die Wichtigkeit der Prinzipientheorie, d.h. einer Theorie des Rechts, die Prinzipien als wesentliches Element enthält. Die Konsequenz ist aber, dass die Prinzipientheorie nicht normtheoretisch, sondern begründungstheoretisch definiert werden sollte. Ihre zentrale These ist, dass jede definitiv gültige substantielle Rechtsnorm der Rechtfertigung aufgrund einer Abwägung von Prinzipien bedarf.

Normative Argumente, die als Gründe für Abwägungsurteile verwendet werden, haben eine spezifische logische Struktur, die sich aus dem Charakter der Abwägung normativer Argumente als autonome Begründung von normativen Aussagen ergibt. Die zentralen Merkmale autonomer Normbegründung sind:[441]

(1) Das Ergebnis der Abwägung normativer Argumente ist nicht durch Normen oder Kriterien bestimmt, die vorgegeben sind, sondern es ist das Ergebnis autonomen Urteilens.

(2) Dies impliziert, dass normative Argumente nicht die Struktur normativer Aussagen haben. Aussagen beanspruchen, Tatsachen anzugeben, und Tatsachen lassen keinen Raum für autonome Urteile.

(3) Das spezifische logische Merkmal von normativen Argumenten ist, dass sie nicht nur Gegenstand von Abwägungen sind, sondern Gründe für Urteile, die das Ergebnis von Abwägungen darstellen.

(4) Normative Argumente bestehen aus Mengen reiterierter Geltungsgebote, wobei jedes Geltungsgebot durch ein Geltungsgebot höherer Stufe gefordert wird. Solche reiterierten Geltungsgebote ergeben sich aus interessenbasierten Forderungen autonomer Subjekte.

(5) Die Begründungsrelation zwischen normativen Argumenten und den Normen, die als Ergebnis der Abwägung anerkannt werden, ist, dass die definitive Geltung dieser Normen durch die normativen Argumente gefordert ist, die in der Abwägung Vorrang erhalten.

---

441 Siehe auch *Sieckmann*, Principles as Normative Arguments, in: *Dahlman/Krawietz* (eds.), Values, Rights and Duties in Legal and Philosophical Discourse, Rechtstheorie Beiheft 21 (2005a), 197ff.; *ders.*, 2009, 41ff.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zu klären bleibt die logische Struktur der Elemente autonomer Normbegründung. Fundamental ist hier die Unterscheidung normativer Argumente von normativen Aussagen.

2. Normen, normative Aussagen und normative Argumente

2.1. Die semantische Konzeption von Normen

Grundlage der Unterscheidung normativer Argumente und normativer Aussagen ist, dass normative Sprechakte nicht nur Normen formulieren, sondern ihnen Geltung (bestimmter Art) zuschreiben. So formuliert die Aussage "Hier ist verboten zu rauchen." nicht nur eine Norm, sondern behauptet die Geltung der besagten Norm. Diese Geltungszuschreibung enthält zwei Elemente: (1) semantisch die Zuschreibung von Geltung, also eine Proposition, dass die betreffende Norm gilt,[442] und (2) pragmatisch den Anspruch auf Geltung, der mit der Verwendung dieses Satzes verbunden ist, im Unterschied zu seiner bloßen Erwähnung.[443] Es muss daher unterschieden werden (1) zwischen bloßen Normformulierungen und Geltungssätzen sowie (2) Geltungssätzen und den Sprechakten, in denen diese Sätze verwendet werden. Diese Unterscheidungen bilden die Grundlage der "semantischen Konzeption von Normen".[444]

2.2. Geltungszuschreibungen

Im Rahmen autonomer Normbegründung sind vier Arten normativer Sprechakte zu unterscheiden:[445]

(1) Direkte normative Aussagen oder Urteile, die implizit die definitive Geltung einer Norm zum Ausdruck bringen und beanspruchen, eine Argumentation abzuschließen.

(2) Geltungsaussagen, die einer Norm explizit definitive Geltung zuschreiben.

---

442 Siehe *Alexy* 1985, 51, zu Normsätzen und Geltungssätzen.

443 Dies knüpft an *Frege*s Unterscheidung von bloßer Formulierung eines Gedankens und dessen Behauptung als wahr an, *Frege*, Funktion und Begriff, 1891, 35.

444 Dazu s.o., § 7 I. 3.

445 See *Sieckmann* 2005a, 197ff.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-188 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(3) Normative Argumente, die beanspruchen, eine Argumentation zu eröffnen und eine Abwägung mit Gegenargumenten zulassen.

(4) Aussagen der Geltung als normatives Argument, die explizit den Geltungsanspruch normativer Argumente zum Ausdruck bringen. Dieser Geltungsanspruch besteht darin, dass das vorgebrachte Argument in einer Abwägung mit Gegenargumenten zu berücksichtigen ist und, wenn kein Gegenargument im Spiel ist, das Ergebnis der Argumentation bestimmt.

Für die formale Darstellung dieser Arten normativer Sprechakte sollen folgende Symbole verwendet werden:

"O" für den deontischen Operator "soll",

"VAL_{DEF}" als Prädikat "... ist definitiv gültig",

"VAL_{ARG}" als Prädikat: "… ist als normatives Argument gültig",

"N" als Bezeichnung einer bestimmten Norm,

"|" als "Urteilsstrich"[446], der zum Ausdruck bringt, dass der folgende Satz verwendet wird, um eine Aussage zu machen,

"..." als Argument-Symbol. Die drei Punkte sollen anzeigen, dass der Sprecher in der Lage ist, die Geltung der vorgeschlagenen Norm durch normative Argumente jeweils höherer Stufe zu stützen.

Dementsprechend lassen sich verschiedene Arten von normativen Sprechakten wie folgt darstelle:

(1) Direkte normative Aussagen oder Urteile:

|N

(2) Aussagen definitiver Geltung einer Norm:

$|VAL_{DEF}$ N.

(3) Die Verwendung normativer Argumente:

…O VAL_{DEF} N.

(4) Aussagen der Geltung als normatives Argument:

$|VAL_{ARG}$ N.

Dieser Notation entsprechend, unterscheiden sich normative Aussagen und normative Argumente auf pragmatischer Ebene, d.h. in der Art ihrer Verwendung. Dies wird durch die Symbole "|" und "…" zum Ausdruck gebracht. Dieser Unterschied in der Verwendungsweise kann wiederum auf semantischer Ebene durch die Geltungsprädikate VAL_{DEF} und VAL_{ARG} zum Ausdruck gebracht werden.

Die dargestellte Notation bleibt allerdings unbefriedigend. Es sollte möglich sein, die verschiedenen Geltungsweisen auf semantischer Ebene auszudrücken, so dass auf pragmatischer Ebene lediglich der Unterschied

446 Siehe *Frege*, Begriffsschrift, 1879; *ders.*, Funktion und Begriff, 1891.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zwischen der Verwendung eines Satzes und dessen bloßer Erwähnung bleibt.

In Betracht käme der Urteilsstrich. Aussagen der Typen (2) und (4) werden jeweils auf pragmatischer Ebene mit dem Urteilsstrich "|" dargestellt. Der Urteilsstrich kennzeichnet jedoch Aussagen. Die Verwendung als normatives Argument könnte lediglich als Aussage zum Ausdruck gebracht werden. Demgegenüber wäre es wünschenswert, auch die Verwendung als normatives Argument ausdrücken zu können, ohne auf die Form der Aussage zurückzufallen.

Dementsprechend sollte es möglich sein, den Modus der Verwendung durch ein Symbol darzustellen und die Art der Verwendung durch eine semantische Explikation des Charakters als normatives Argument oder als normative Aussage zum Ausdruck zu bringen. Dazu soll ein elementarer "Indikator der Verwendung" eingeführt werden.

Um dies zu erreichen, kann auf *Frege*s Unterscheidung von *Urteilsstrich* "|" und *Gedankenstrich* "—" zurückgegriffen werden. Allerdings soll der Urteilsstrich neutral interpretiert werden, nicht auf Urteile bezogen sein. Statt von Urteilsstreich kann daher von "Verwendungsstrich" gesprochen werden. Er bringt die direkte Verwendung eines Satzes zum Ausdruck, also, dass der Satz entsprechend seinem Inhalt verwendet wird. Der propositionale Charakter eines Satzes wird durch den Gedankenstrich ausgedrückt. Dies muss auf pragmatischer Ebene nicht wiederholt werden.

Der Gebrauch einer normativen Aussage wird dementsprechend dargestellt als

(1')|— N,[447]

der Gebrauch einer Aussage definitiver Geltung, d.h. die Behauptung definitiver Geltung einer Norm als

(2')|— (VAL_{DEF}, N).

Da die Proposition, dass N definitiv gültig ist, sich aus der Anwendung des Prädikats VAL_{DEF} auf eine Norm N ergibt, lässt sich die Behauptung definitiver Geltung auch darstellen als

(2'')|VAL_{DEF} N.

Für normative Argumente kann die Struktur reiterierter Geltungsgebote durch das Symbol ∞ dargestellt werden. Es drückt aus, dass eine unbegrenzte Kette von Geltungsgeboten zur Stützung der Geltung einer Norm

447 In *Sieckmann* 2005a habe ich diese Darstellung als inadäquat angesehen, weil sie nicht verschiedene Arten von Geltung unterscheiden kann. Die Funktion des "Propositionen-Strichs", eine Proposition zu bilden, ist aber unabhängig von der Art der Geltung. Beides sollte auseinandergehalten werden.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

N_0 angeführt werden kann. Der Gebrauch eines normativen Arguments kann somit dargestellt werden als

(3')|∞ O VAL_{DEF} N.[448]

Die Darstellung der Behauptung der Geltung als normatives Argument ist

(4')|— (VAL_{ARG}, N)

oder

(4'')|VAL_{ARG} N.

Es bleibt eine Frage, ob der Gedankenstrich vor Geltungsaussagen weggelassen werden kann, also der Verwendungsstrich direkt auf einen Normsatz bezogen werden kann. Damit wären Sätze des Typs

(1'')|N

äquivalent zu solchen des Typs (1'). Umgangssprachlich erscheint dies möglich.[449] Jedoch gibt es Einwände gegen diese Vereinfachung.

- Die Annahme dieser Äquivalenz würde es unmöglich machen, verschiedene Arten des direkten Gebrauchs normativer Sätze zu unterscheiden. Jeder Gebrauch wäre assertorisch. Im Gegensatz dazu könnte ein rein präskriptiver Gebrauch unterschieden werden, der nicht eine normative Aussage impliziert. Da die ontologischen Voraussetzungen normativer Sprache umstritten sind, scheint es ratsam, die Möglichkeit einer rein präskriptiven Verwendung normativer Sprache nicht auszuschließen. Allerdings könnte statt des Gebotsoperators O das Symbol "!" für diese Verwendungsweise eingeführt werden. Daher ist dieser Einwand nicht zwingend.

- Ein stärkeres Argument ist, dass die Vereinfachung die Form der Aussage zur Grundform machen würde. Sie bedürfte keiner weiteren Qualifizierung, während normative Argumente einer besonderen Qualifizierung bedürften. Normative Aussagen und normative Aussagen sind aber beide jeweils elementare Formen normativer Sprechakte. Beide müssen in beson-

448 Die Symbole "|∞" und "..." werden also als äquivalent angesehen.

449 Tatsächlich habe ich diese Notation verwendet und als normatives Urteil im Unterschied zu einer normativen Aussage bezeichnet. Diese Notation ist jedoch problematisch. Auch in einem normativen Urteil ist die Zuschreibung von Geltung enthalten, also eine propositionale Struktur. Wenn diese nicht offengelegt wird, führt dies nicht zu einer eigenständigen Form von normativen Sprechakten, sondern ist eine unvollständige Darstellung der Struktur normativer Aussagen. Dennoch kann diese Verkürzung eine Funktion haben. Sie entspricht der Einnahme einer internen Perspektive, die die Geltungsgrundlagen voraussetzt, aber nicht darstellt. Jedoch wäre auch dann der propositionale Charakter implizit im normativen Urteil enthalten, die korrekte Darstellung wäre also (1').

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

derer Weise dargestellt werden, da einfache Normsätze mehrdeutig sind und die Art der Verwendung nicht festlegen.[450]

- Hinzu kommt, dass das Symbol "N" eine bestimmte, singuläre Norm darstellt, also ein Name ist. Um daraus einen Satz zu machen, muss eine andere Darstellung verwendet werden, etwa der "Gedankenstrich".

In jedem Fall zeigt die Unterscheidung verschiedener Arten normativer Sprechakte, dass normative Aussagen und normative Argumente nicht anhand von Merkmalen von Normen erster Stufe unterschieden werden können.[451] Eine Unterscheidung ist erst aufgrund der Verwendungsweise und der Zuschreibung einer bestimmten Art der Geltung möglich. Da es sich um normative Geltung handelt, impliziert die Geltungszuschreibung Normen höherer Stufe. Daraus ergeben sich Unterschiede, die wiederum auf einer höheren semantischen Ebene dargestellt werden können. Der Charakter eines normativen Arguments kann auf semantischer Ebene durch eine Struktur höherer Stufe dargestellt werden, der einer Menge reiterierter Geltungsgebote, oder auf pragmatischer Ebene durch eine spezifische Verwendungsweise, die aber auch auf semantischer Ebene spezifiziert werden muss. Der Charakter einer normativen Aussage ergibt sich semantisch aus der propositionalen Struktur, dargestellt durch den "Gedankenstrich" oder ein entsprechendes Geltungsprädikat sowie auf pragmatischer Ebene durch die Verwendung in einer Behauptung der Geltung einer Norm.

3. Der Begriff von Prinzipien

Die Konzeption von Prinzipien als Gründe für Abwägungsurteile legt nahe, normative Argumente als Prinzipien zu definieren.[452] Dies begegnet jedoch Einwänden. Weder ist es plausibel, jedes normative Argument als Prinzip zu bezeichnen, noch, jedes Prinzip als normatives Argument zu bezeichnen.

---

450 Statt "Gedankenstrich" und Argumentationszeichen "∞" zu verwenden, könnte der deontische Operator modifiziert werden: "O_d" für ein definitives Gebot und "O_i" oder "O_p" für ein ideales oder argumentatives Gebot. Siehe *Sieckmann*, Zum Verhältnis von Werten und Normen, in: *Nida-Rümelin* (Hg.), Rationalität, Realismus, Revision, 1999, 743ff. Dies würde die logische Struktur der normativen Sprechakte jedoch nicht in gleicher Weise deutlich machen.

451 Daher können Regeln und Prinzipien nicht nach der Struktur der Normsätze unterschieden werden, die ihren Inhalt erster Stufe bilden. Siehe *Sieckmann* 1990, 85ff.

452 In diesem Snn *Sieckmann* 2005a, 197ff.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3.1. Nicht jedes normative Argument ist ein Prinzip

Da normative Argumente durch Forderungen autonomer Akteure konstituiert werden, können sie beliebigen Inhalt haben. Sie müssen nicht universell gültige Interessen vorbringen, sondern können sehr spezifische, individuelle Interessen zum Gegenstand haben, etwa, langes Haar tragen zu dürfen. Universelle Geltung erlangen sie, weil ein autonomes Subjekt die Realisierung oder Respektierung dieser Interessen fordert. Prinzipien müssen aber bereits ihrem Inhalt nach universellen Charakter haben.

Demnach können als Prinzipien nur normative Argumente mit einem besonderen Charakter bezeichnet werden. Worin dieser Charakter besteht, ist allerdings nicht ganz klar. In Betracht kommen eine substantiell universelle Geltung, ein Inhalt von hohem Generalitätsgrad oder eine besondere Wichtigkeit. Es scheint, dass es nicht ein einziges Kriterium zur Abgrenzung des Prinzipienbegriffs gibt. Die spezifischen Merkmale von Prinzipien erscheinen zudem für die Struktur der Abwägung nicht relevant. Für die Theorie der Abwägung ist eine genaue Definition des Prinzipienbegriffs daher nicht notwendig. Dies bedeutet auch, dass sich die wesentlichen Merkmale der Struktur der Abwägung normativer Argumente nicht mit einer linguistisch plausiblen Konzeption von Prinzipien erfassen lassen.

3.2. Nicht jedes Prinzip ist ein normatives Argument

Nach verbreiteter Auffassung ist jedenfalls nicht jede Norm, die als Prinzip bezeichnet wird, Gegenstand von Abwägungen. Es gibt sogar die gegenteilige Auffassung, die Prinzipien als strikt gültige und nicht abwägungsfähige Normen ansieht.[453] Es gibt in der Tat fundamentale Normen, die nicht Abwägungen unterworfen sind. Prinzipien der Autonomie und der praktischen Rationalität, insbesondere formale Anforderungen an korrekte Abwägungen, sind nicht selbst Gegenstand von Abwägungen. Solche Anforderungen sind etwa die Notwendigkeit, Normen zu rechtfertigen, das Gebot der Abwägung kollidierender Argumente, das Gebot, eine bestmögliche oder im Vergleich die bessere Alternative zu wählen sowie das Verbot willkürlicher, nicht sachlich begründeter Differenzierungen. Solche formalen Anforderungen können allerdings in einer Abwägung höherer Stufe in

453 Siehe *Koch*, Rechtsprinzipien im Bauplanungsrecht, in: *Schilcher/Koller/Funk* (Hg.), Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts, 2000, 245-257.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Frage gestellt werden. Aber in Bezug auf die Abwägung, für die sie gelten, sind sie strikt gültig. Zudem kann jedes normative Argument in Form einer Aussage der Geltung als normatives Argument dargestellt werden. Auch eine solche Aussage wäre nicht Gegenstand von Abwägungen. Daher lässt sich der Begriff von Prinzipien nicht sinnvoll auf normative Argumente beschränken, die Gegenstand von Abwägungen sind.

3.3. Prinzipien als normativer Rahmen autonomer Normbegründung

Dennoch sollte die Idee, dass Prinzipien als Gründe in Abwägungen fungieren, nicht aufgegeben werden. Aber es handelt sich nicht um eine primäre oder ausschließlich normtheoretische Unterscheidung. Eine alternative Konzeption der Prinzipientheorie enthält folgende Thesen:

(1) Der Fokus der Prinzipientheorie ist die logische Struktur der Begründung von Normen aufgrund der Abwägung kollidierender Argumente.
(2) Normen können abwägungsunabhängige, strikte Geltung nur dann besitzen, wenn sie formalen Charakter haben.
(3) In einem Modell autonomer Normbegründung können substantielle Normen nur normative Argumente oder definitive Normen als das Ergebnis von Abwägungen sein.

Prinzipien können als Ausgangspunkte normativer Argumentation verstanden werden. Sie können formale, nicht abwägungsunabhängige Grundsätze sein, die Abwägungen leiten, oder den Charakter normativer Argumente haben, allerdings solcher Argumente, die universelle oder objektive Geltung besitzen, hohen Generalitätsgrad oder eine besondere Wichtigkeit haben. Abwägungen können aber normative Argumente einschließen, die nicht in diesem Sinn als Prinzipien einzuordnen sind.

II. Verfassungsrecht

Ein Beispiel für eine logische Analyse im Verfassungsrecht ist die Diskussion um den Enteignungsbegriff.[454] Das Bundesverfassungsgericht vertritt einen formellen, an der Form des Eingriffs orientierten Enteignungsbegriff

454 Dazu bereits *Sieckmann*, Der Begriff der Enteignung, in: *Alexy* (Hg.), Juristische Grundlagenforschung, ARSP-Beiheft 104 (2005b), 235ff. Die folgenden Ausführungen basieren auf diesem Artikel.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und hat damit den materiellen, entschädigungsorientierten Enteignungsbegriff, wie ihn Bundesgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht entwickelt hatten, verworfen.[455] Dem liegt die Trennungsthese zugrunde: Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmungen seien grundsätzlich verschiedene Eingriffsformen, die sich nicht lediglich nach Entschädigungsbedürftigkeit oder Schwere des Eingriffs unterschieden. Ein Eingriff sei nur aufgrund seiner Form entweder als Enteignung oder als Eingriff durch oder aufgrund Inhalts- und Schrankenbestimmung einzuordnen. Inhalts- und Schrankenbestimmungen werden als abstrakt-generelle Regelungen von Rechten und Pflichten von Eigentümern definiert, Enteignung als ein auf den Entzug von Eigentumsrechten gerichteter Eingriff mit dem Ziel der Güterbeschaffung.

Ein Problem für diese Konzeption ist, dass Enteignungen aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durchgeführt werden, die den Inhalt von Eigentumsrechten bestimmt. Jede Enteignung ist damit ein Eingriff aufgrund einer Inhaltsbestimmung des Eigentums. Die These der Trennung von Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung als verschiedenen Eingriffsformen ist damit in Frage gestellt.

1. Enteignung und die Selbständigkeit von Eigentumsrechten

Wenn die Trennnungsthese haltbar sein soll, muss es eine Möglichkeit geben, Enteignungen von Eingriffen aufgrund von Inhalts- oder Schrankenbestimmungen begrifflich abzugrenzen. Dies setzt voraus, dass es Eigentumseingriffe gibt, die sich nicht aufgrund von Inhalts- und Schrankenbestimmungen erreichen lassen, sondern eine besondere Eingriffsform erfordern, eben die der Enteignung.

Nun muss aber jeder Eingriff eine gesetzliche Grundlage haben und kann daher als Eingriff aufgrund einer Inhalts- oder Schrankenbestimmung konstruiert werden. Jede Eigentumsposition könnte in ihrem Inhalt durch eine gesetzliche Regelung bestimmt werden. Wenn dies ausgeschlossen werden soll, müsste es Eigentumspositionen geben, die nicht durch oder aufgrund von Inhalts- und Schrankenbestimmungen verändert werden können.

Dies soll mit der Eigenschaft der Selbständigkeit von Eigentumsrechten zum Ausdruck gebracht werden. Selbständige Eigentumspositionen blei-

455 Insbesondere BVerfGE 52, 1 - Kleingartenpacht; 58, 137 - Pflichtexemplare; 58, 300 - Nassauskiesung.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ben bestehen, ungeachtet von Änderungen der gesetzlichen Regelungen, die den Inhalt von Eigentumsrechten bestimmen. Um selbständige Rechte dennoch beseitigen zu können, ist eine besondere Eingriffsermächtigung, die der Enteignung, erforderlich.

2. Die Konstruktion der Selbständigkeit von Eigentumsrechten

Der Ausgangspunkt für die Konstruktion der Selbständigkeit ist die Annahme, dass Bedingungen der Existenz von Eigentumsrechten, wie insbesondere die Ermächtigung zu deren Aufhebung, nicht zum Inhalt von Eigentumspositionen gehören. Die Frage ist, wie Eigentumsrechte mit dieser Eigenschaft konstruiert werden können.

2.1. Die Struktur von Eigentumsrechten

Eigentumsrechte sind Strukturen aus einem Eigentumsträger oder -inhaber, einem Eigentumsgegenstand und Eigentumsinhalten derart, dass dem Eigentumsinhaber der Eigentumsgegenstand mit bestimmten Inhalten zugeordnet wird.[456] Diese Zuordnung erfolgt durch die Rechtsordnung. Bei dem Eigentum eines Rechtssubjekts A an einem Gegenstand G handelt es sich also um eine dreistellige Zuordnungsrelation, die notiert werden kann als

$Z(A,G,I)$.

Der Eigentumsinhalt I umfasst rechtliche Relationen zwischen dem Eigentumsinhaber und Adressaten des Eigentumsrechts in Bezug auf den Eigentumsgegenstand. Damit ein Eigentumsrecht vorliegt, muss zu diesen Inhalten jedenfalls ein Recht zur Nutzung des Eigentumsgegenstands gehören sowie die Exklusivität dieses Nutzungsrechts, d.h. das Verbot an andere, den Eigentumsgegenstand ohne Zustimmung des Eigentümers zu nutzen. Damit ergibt sich folgende Definition von Eigentumsrechten:

(DF_{EIGT}) Ein Rechtssubjekt A hat Eigentum an einem Gegenstand G genau dann, wenn dem A der Gegenstand G mit bestimmten Inhalten I rechtlich zugeordnet ist, wobei I jedenfalls ein Nutzungsrecht sowie die Exklusivität dieses Nutzungsrechts einschließt.

---

456 *Sieckmann*, Modelle des Eigentumsschutzes, 1998, 68ff.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dieser Eigentumsbegriff ist sehr weit. Immerhin folgt aus ihm bereits die Charakterisierung von Eigentumsrechten als vermögenswerte Rechte.[457] Denn das exklusive Recht zur Nutzung eines Gegenstands konstituiert einen Vermögenswert. Der Eigentümer ist in einer Position, exklusiv über eine Ressource verfügen zu können, für die andere etwas zu zahlen bereit sein könnten. Die weite Definition von Eigentumsrechten enthält jedoch noch nicht das Merkmal der Selbständigkeit. Es sind vielmehr zwei mögliche Konstruktionen des Eigentumsinhalts zu unterscheiden.

Die Zuordnungsrelation des Eigentumsrechts könnte selbst Gegenstand von Eigentumsinhalten sein. Als Teil des Eigentumsinhalts wäre die Zuordnungsrelation der Kompetenz des Gesetzgebers zu Inhaltsbestimmungen des Eigentums unterworfen. Durch gesetzliche Inhaltsbestimmung könnte die Eigentumsposition also beseitigt oder Bedingungen hinsichtlich ihrer Existenz unterworfen werden. In dieser Weise relativierte Rechte wären nicht selbständig, sondern in ihrer Existenz von den jeweiligen gesetzlichen Eigentumsregelungen abhängig. Die Eigentumsposition folgt widerstandslos den allgemeinen Eigentumsregelungen. Sehen diese vor, dass die Eigentumsposition zu existieren aufhört, dann entspricht dies auch dem Inhalt der Eigentumsposition selbst, da dieser Inhalt die staatliche Kompetenz zur Beseitigung der Eigentumsposition einschließt.

Zur Selbständigkeit führt hingegen eine zweite Konstruktion. Ihr zufolge gehören zum Eigentumsinhalt keine Regeln über die Zuordnungsrelation des Eigentumsrechts. Unter dieser Voraussetzung kann die Kompetenz zur Inhaltsbestimmung des Eigentums nicht auf die Zuordnung des Eigentumsrechts zum Eigentumsinhaber erstreckt werden. Aus der Negation dieser Kompetenz ergibt sich die Eigenschaft der Selbständigkeit der Eigentumsposition gegenüber gesetzlichen Inhaltsbestimmungen des Eigentums. Aufgrund der Selbständigkeit des Eigentumsrechts hinsichtlich der Zuordnung des Eigentumsrechts zum Eigentumsinhaber kann diese Relation nicht durch oder aufgrund Inhaltsbestimmungen des Eigentums beseitigt werden. Würde etwa eine gesetzliche Regelung erlassen, nach der bestimmte Arten von Eigentumsrechten nicht mehr rechtlich möglich sind, würde diese Regelung den Bestand selbständiger Eigentumsrechte unberührt lassen.

457 Dies ist ein zentrales Merkmal des Eigentumsbegriffs des Art. 14 GG, vgl. BVerfGE 97, 350 (371); 89, 1 (6).

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2.2. Selbständigkeit und Immunität von Rechtspositionen

Die obige Charakterisierung der Selbständigkeit lässt sich in folgende (partielle[458]) Definition fassen:

(DF_{SELBST}) Ein Eigentumsrecht ist selbständig, wenn zu dessen Inhalt keine Eingriffsermächtigungen gehören, die dessen Zuordnung zum Eigentumsinhaber betreffen.

Damit ist die Zuordnung des Eigentumsgegenstands der Kompetenz zur Bestimmung des Inhalts des Eigentums nicht unterworfen. Diese Eigenschaft lässt sich im Sinne der von *Hohfeld* entwickelten Systematik rechtlicher Positionen[459] als Immunität des Eigentumsrechts hinsichtlich der Zuordnungsrelation charakterisieren.

Hohfeld zufolge lassen sich hinsichtlich der Möglichkeit, dass ein Rechtssubjekt die Rechtsposition eines anderen Rechtssubjekts verändert, vier Positionen unterscheiden:

- die der Kompetenz eines Subjekts A zur Veränderung der Position von Subjekt B,
- die der Subjektion der Position von B unter eine solche Kompetenz von A,
- die der Immunität der Position von B im Sinne des Nicht-Unterworfenseins unter eine Kompetenz von A zur Änderung der Position des B und

458 Die Selbständigkeit von Eigentumsrechten ist über die Zuordnungsbeziehung hinaus auf weitere Eigentumselemente zu erstrecken. Wird Eigentum als exklusives Nutzungsrecht an einem Gegenstand definiert, dann sind begrifflich notwendige Merkmale des Eigentums auf den Inhalt der Eigentumsposition bezogen. Dies sind die Existenz eines Nutzungsrechts sowie die Exklusivität dieses Rechts. Als Eigentumsinhalte sind sie jedoch Gegenstand von Inhaltsbestimmungen des Eigentums. Um auszuschließen, dass durch die Aufhebung solcher Eigentumsinhalte die Eigentumsposition insgesamt beseitigt wird, muss angenommen werden, dass die Eigentumsposition hinsichtlich dieser begrifflich notwendigen Eigentumsinhalte gegenüber dem objektiven Recht verselbständigt ist, und damit der Kompetenz des Gesetzgebers zu Inhaltsbestimmungen des Eigentums nicht unterworfen ist.

459 *Hohfeld*, Some Fundamental Legal Conceptions as Applied in Legal Reasoning, 1923. Dazu s.o., § 11 II. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

– die der Nicht-Kompetenz, also des Fehlens der Kompetenz von A zur Änderung einer Rechtsposition von B.[460]

Graphisch lassen sich die Relationen und ihre Beziehungen zueinander in einem Viereck darstellen.[461] Im Folgenden sollen die Relationen bereits auf den hier interessierenden Fall der Eingriffe des Staates S (oder staatlicher Organe) in eine Eigentumsposition EPOS eines Rechtssubjekts A bezogen werden.[462]

KOMP(S,EPOS(A))	↔	SUBJ(EPOS(A),S)
¬		¬
No-KOMP(S,EPOS(A))	↔	IMM(EPOS(A),S)

Wichtig ist hier, dass die Unmöglichkeit, selbständige Eigentumsrechte durch oder aufgrund Inhaltsbestimmung des Eigentums zu beseitigen, eine Form der Immunität solcher Rechtspositionen darstellt. Allerdings reicht die *Hohfeldsche* Charakterisierung der Immunität noch nicht aus, um Selbständigkeit und Enteignungsbegriff zu rekonstruieren. Denn mit der Möglichkeit der Enteignung wird ja angenommen, dass Eigentumsrechte nicht vollständig immun sind, sondern gerade der Möglichkeit der Enteignung unterworfen sind. Immun sollen sie vielmehr gegenüber In-

460 Genauer müssten die verschiedenen Relationen spezifiziert werden hinsichtlich der beteiligten Subjekte, der Inhalte der Rechtspositionen, in Bezug auf die die Relationen der Kompetenz, Subjektion, Immunität und Nicht-Kompetenz bestehen, sowie der Bedingungen, unter denen solche Relationen bestehen oder nicht bestehen. So besteht eine Kompetenz in der Regel nur unter bestimmten Bedingungen (etwa für Enteignungen) und für bestimmte Rechtssubjekte (etwa die zuständige staatliche Behörde); sie kann ferner auf bestimmte Aspekte einer Rechtsposition (auf nicht begrifflich notwendige Eigentumsinhalte im Gegensatz zur Zuordnungsbeziehung insgesamt) beschränkt sein. Auch besteht eine gewisse Asymmetrie, insofern von Kompetenzen in Bezug auf Rechtssubjekte gesprochen wird, von Immunität und Subjektion eher in Bezug auf Rechtspositionen. Zudem werden Subjektion und Immunität mit Bezug auf die Existenz oder Nichtexistenz einer Kompetenz definiert, stehen also konstruktiv nicht auf gleicher Stufe mit Kompetenzen. Der Einfachheit halber sollen solche Differenzierungen hier vernachlässigt werden.

461 Die Beziehungen zwischen den rechtlichen Relationen, die im Schema dargestellt werden, sind die der Äquivalenz "↔" sowie der Negation "¬".

462 Zum allgemeinen Schema *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1985, 219.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

haltsbestimmungen sein, sofern es um die Zuordnungsbeziehung und damit die Existenz der Eigentumsposition geht.[463]

An dieser Stelle muss zwischen externer (systemischer) Immunität und interner (inhaltlicher) Immunität von Rechtspositionen unterschieden werden.

Eine Rechtsposition ist extern immun, wenn und insoweit niemand in der Rechtsordnung die Kompetenz besitzt, diese Rechtsposition zu verändern.

Angewandt auf den Entzug einer bestimmten Eigentumsposition des Rechtssubjekts A, würde also in einem Rechtssystem RS für extern immune Eigentumspositionen gelten, dass es kein Rechtssubjekt x gibt, das eine Kompetenz zur Entziehung (ENT) dieser Position besitzt, also umgekehrt diese Position gegenüber allen Rechtssubjekten immun ist. Unter Verwendung des Existenzquantors (∃x)...: "es gibt x, für die gilt ..." sowie des Allquantors (x)...: "für alle x gilt ..." sowie des Prädikats VAL_{RS} für die Geltung einer Norm oder normativen Relation in einem normativen System RS ergeben sich folgende Strukturen:

VAL_{RS} ¬(∃x)KOMP(x,ENT,EPOS(A)),

VAL_{RS} (x)IMM(EPOS(A),ENT,x).

Gegenüber dem Staat besteht entsprechend eine Immunität der Eigentumsposition des A gegen Entziehung:

VAL_{RS} IMM(EPOS(A),ENT,S).

Diese Annahme trifft allerdings tatsächlich nicht zu, da das Rechtssystem die Kompetenz zur Enteignung vorsieht. Es gibt also gemäß RS eine Kompetenz des Staates, unter bestimmten Bedingungen Eigentumspositionen zu entziehen.

Von der normativen Situation im Rechtssystem insgesamt, also der objektiven Rechtsordnung, zu unterscheiden ist der Inhalt einzelner Rechtspositionen. Der Begriff der internen Immunität bezieht sich auf einzelne Rechtspositionen.

Eine Rechtsposition ist intern immun, wenn und soweit zu ihrem Inhalt nicht gehört, dass ein anderer die Kompetenz hat, diese Position zu verändern.

---

463 Diese Differenzierung zwischen Enteignung und nicht-existenzberührenden Inhaltsbestimmungen lässt sich nicht einfach stipulieren, denn es geht gerade darum zu zeigen, warum selbständige Eigentumsrechte von Inhaltsbestimmungen unberührt bleiben. Es ist daher wichtig, dass es sich bei der Immunität um eine strukturelle Eigenschaft von Eigentumspositionen handelt.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Hinsichtlich der Entziehung von Eigentumsrechten gilt für intern immune Eigentumspositionen, dass kein Rechtssubjekt eine Kompetenz hat, diese Position zu entziehen, d.h., allen Rechtssubjekten x fehlt diese Kompetenz. Formal dargestellt:

$VAL_{EPOS(A)}$ (x)No-KOMP(x,ENT,EPOS(A)).

Entsprechend gilt gemäß dem Inhalt der Eigentumsposition des A, dass diese Position immun ist gegenüber Entziehung durch den Staat:

$VAL_{EPOS(A)}$ IMM(EPOS(A),ENT,S).[464]

Eine intern immune Rechtsposition ist also dadurch gekennzeichnet, dass sie, soweit diese Immunität reicht, keine fremde Kompetenz zur Veränderung der immunen Elemente dieser Rechtsposition enthält. Ihr Inhalt ist insoweit nicht durch eine Kompetenz, sie zu verändern, relativiert. Aus der Perspektive einer solchen Rechtsposition ist sie, soweit ihre Immunität reicht, fremden Kompetenzen nicht unterworfen und kann nicht durch objektivrechtliche Regelungen definiert werden. Rechtsregelungen, die dies beanspruchen, stehen vielmehr in Konflikt mit der immunen Rechtsposition. Selbständigkeit von Eigentumsrechten führt also zu einer Konzeption des Rechts, in der objektivrechtliche Regelungen in Konflikt mit subjektiven Rechten stehen können. Gemäß der objektiven Rechtsordnung RS gelten andere Normen als gemäß der Eigentumsposition EPOS(A), die selbst wiederum als ein eigenes normatives System betrachtet werden kann. Das Problem lässt sich also als eine Kollision verschiedener Normensysteme beschreiben.

Eine andere Frage ist, wie dieser Konflikt gelöst werden kann. Die Lösung ergibt sich jedenfalls aber nicht als Konsequenz einer objektivrechtlichen Regelung, die den Inhalt der immunen Rechtsposition bestimmte. Zur Lösung solcher Konflikte ist vielmehr eine eigene Eingriffsform notwendig, nämlich die der Enteignung. Selbständige Eigentumsrechte können zwar aufgrund ihrer internen Immunität nicht durch oder aufgrund

---

464 In dieser Darstellung ist die interne Immunität einer Eigentumsposition eine selbstbezügliche Eigenschaft, denn die Nicht-Kompetenz oder Immunität wird über die Eigentumsposition EPOS(A) ausgesagt, deren Inhalt wiederum selbst diese Nicht-Kompetenz oder Immunität enthält. Diese Selbstbezüglichkeit erscheint jedoch nicht als schädlich, sondern hat lediglich zur Folge, dass nach dem Inhalt der Eigentumsposition deren Immunität selbst wiederum immun ist. Es ist möglich, dies zu vermeiden, indem Eigentumsinhalte verschiedener Stufen unterschieden werden und die Aussage der Immunität jeweils auf den Inhalt niederer Stufe bezogen wird. Jedoch erscheint die Konzeption einer Rechtsposition, die ihre eigene Immunität beansprucht, nicht nur wegen der Einfachheit der Darstellung, sondern auch inhaltlich interessant.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

von Inhaltsbestimmungen des Eigentums beseitigt werden. Sie sind jedoch der Kompetenz zur Enteignung unterworfen. Diese Subjektion unter die Kompetenz zur Enteignung ist Inhalt der objektiven Rechtsordnung. Sie ist aber nicht Inhalt der Eigentumsposition, jedenfalls nicht des Eigentumsinhalts 1. Ordnung.[465]

3. Definitive und prinzipielle Gewährleistungsgehalte

Die Selbständigkeit im Sinne der internen Immunität von Eigentumsrechten führt zu einer spezifischen Struktur von Eigentumsrechten sowie deren Gewährleistung. Der Entzug selbständiger Eigentumsrechte ist nur aufgrund besonderer Kompetenzen zur Enteignung möglich. In diesem Sinne sind diese Rechte "enteignungsfähig", während für nicht selbständige Eigentumsrechte eine Enteignung im engeren Sinne, als einer von Eingriffen durch oder aufgrund Inhaltsbestimmung getrennten Eingriffsform, nicht möglich ist.

Die nächste Frage ist, welche Gewährleistungsgehalte für selbständige Eigentumsrechte bestehen. Die Unterscheidung verschiedener Eingriffsformen als solche führt noch nicht zu einem spezifischen Schutz selbständiger Rechte. Dies wäre nur der Fall, wenn nicht alles, was im Wege der Inhaltsbestimmung möglich ist, bei selbständigen Eigentumsrechten in Form der Enteignung durchgeführt werden kann. Andererseits sollen Enteignungen möglich sein. Es kann also keine generelle, vollständige Immunität von selbständigen Eigentumsrechten bestehen. Die Immunität von Eigentumsrechten kann nicht in vollem Umfang strikt oder definitiv gelten. Wie bei anderen Grundrechten auch, ist vielmehr anzunehmen, dass selbständige Eigentumsrechte nicht strikt, wohl aber prinzipiell immun sind. Damit kommt die zweite wichtige rechtstheoretische Unterscheidung ins Spiel, die zwischen definitiv geltenden und prinzipiell geltenden Normen.[466]

Prinzipiell geltende Normen, kurz: Prinzipien, können als Gründe für Abwägungen charakterisiert werden, also als Normen, die als Argumente

---

465 Vgl. auch *Sieckmann* 1998, 80, 244, 286, mit der Gegenüberstellung des Inhalts subjektiver Rechte und objektiver Rechtsordnung. Zu ergänzen ist die Möglichkeit von subjektiv-rechtlichen Inhalten 2. Stufe.

466 Diese Unterscheidung ist insbesondere von *Dworkin*, Taking Rights Seriously, 1978, 24ff., mit der Entgegensetzung von Regeln und Prinzipien und *Alexy*, Zum Begriff des Rechtsprinzips, Rechtstheorie-Beih. 1 (1979), 59ff., mit der Gegenüberstellung von realem und idealem Sollen aufgezeigt worden.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

für ein bestimmtes Abwägungsergebnis angeführt werden und gegen kollidierende Prinzipien abzuwägen sind.[467] Sie enthalten Forderungen, die betreffende Norm als definitiv gültig anzuerkennen, und somit Gebote der Geltung von Normen. Als Geltungsgebote mit prinzipiellem Charakter fordern sie, dass eine Norm definitiv gelten *soll*, sagen aber nicht, dass sie definitiv (oder tatsächlich) gilt. Aussagen über Abwägungsergebnisse behaupten hingegen die definitive Geltung von Normen.

Angewandt auf die Eigenschaft der Immunität von selbständigen Eigentumsrechten, bedeutet die Charakterisierung als prinzipiell immune Rechte, dass diese Rechte prinzipiell externe Immunität besitzen sollen, es also in der Rechtsordnung keine Kompetenz zur Entziehung diese Rechte geben soll, dass diese Forderung jedoch abwägungsfähig ist und durch gegenläufige Gründe verdrängt werden kann. Die Forderung kann einerseits als objektivrechtliches Prinzip des Rechtssystems aufgefasst werden, andererseits als grundrechtlicher Gewährleistungsgehalt, der zum Inhalt der Eigentumsposition 2. Stufe gehört. Die Struktur der prinzipiellen Forderung externer Immunität gegenüber dem Staat kann dementsprechend wie folgt dargestellt werden:

$VAL_{RS}\ O_p\ IMM(EPOS(A),ENT,S)$.

$VAL_{EPOS(A)}\ O_p\ IMM(EPOS(A),ENT,S)$.

Es gilt also im Rechtssystem RS sowie gemäß der grundrechtlich geschützten Eigentumsposition[468] des A (EPOS(A)) ein prinzipielles Gebot (der prinzipielle Charakter dieses Gebots wird angegeben durch den Index $_p$) der Immunität der Eigentumsposition des A gegen Entzug durch den Staat.

Die Ermächtigung zu Enteignungen stellt eine Einschränkung der externen Immunität solcher Rechte dar, die gegenüber der prinzipiellen Forderung der Immunität gerechtfertigt werden muss, aber, sofern sie durch vorgehende Gründe gerechtfertigt ist, definitiv gilt. Soweit hingegen eine

---

467 Zum Prinzipienbegriff im einzelnen *Sieckmann*, Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems, 1990, S. 52ff.; *ders.*, Logische Eigenschaften von Prinzipien, in: Rechtstheorie 25 (1994), 163ff.; *ders.*, Begriff und Struktur von Regeln, Prinzipien und Elementen, in: *Schilcher/Koller/Funk* (Hg.), Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts, 2000, 69-82; *ders.*, Principles as Normative Arguments, 2005a, 197ff. Zu Einwänden gegen die Identifikation von Prinzipien und normativen Argumenten s.o., Anhang I.

468 Es liegt nahe, eine Übereinstimmung objektiv- und subjektivrechtlicher Gewährleistungsgehalte anzunehmen. So die Subjektivierungsthese in *Alexy* 1985, 452. Denkbar ist allerdings, dass beide auseinanderfallen, etwa im Fall bloß objektivrechtlicher Garantien von Grundrechtspositionen.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ermächtigung zur Enteignung nicht gerechtfertigt ist, sind selbständige Eigentumsrechte definitiv immun.

Die Gewährleistung selbständiger Eigentumsrechte impliziert also, dass diese Rechte nicht einer Kompetenz zu ihrer Entziehung unterworfen sein sollen. Da solche Eingriffe aufgrund von Abwägungsverfahren begründet werden müssen, lässt sich die Gewährleistung der Selbständigkeit von Eigentumsrechten auch in der Weise charakterisieren, dass es prinzipiell verboten ist, solche Rechte in eine Abwägung mit kollidierenden Belangen einzubeziehen. Selbständigkeit impliziert also prinzipielle Abwägungsverbote hinsichtlich der betreffenden Rechte.

Daraus ergibt sich ein wichtiger Unterschied in der Struktur des Schutzes selbständiger und nicht selbständiger Eigentumsrechte. Bei selbständigen Eigentumsrechten ist die Möglichkeit der Enteignung gegenüber prinzipiellen Abwägungs*verboten* zu rechtfertigen. Eingriffe durch oder aufgrund Inhaltsbestimmungen des Eigentums sind hingegen gegenüber Eigentumsprinzipien zu rechtfertigen, die in eine Abwägung einzustellen und gegen andere Prinzipien abzuwägen sind, also Abwägungs*gebote* enthalten. Während Eigentumsprinzipien wie die Erlaubnis bestimmter Nutzungen oder der Vertrauensschutz des Eigentümers gerade darauf angelegt sind, gegen kollidierende Prinzipien abgewogen und zu einem verhältnismäßigen Ausgleich gebracht zu werden, geht es bei der Annahme der Selbständigkeit von Eigentumsrechten darum, solche Abwägungen auszuschließen und die Eigentumsrechte den Abwägungen des Gesetzgebers oder anderer Organe zu entziehen.

https://doi.org/10.5771/9783748909408-186 - am 13.01.2026, 06:56:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -